

sei, dass Vieles mit der ganzen Erbschaft übertragen werden könne, was unter einem besonderen Titel nicht abgegeben werden dürfe. „Nun verbietet ferner das Gesetz, dass eine solche Veräußerung auf dem Wege des Legats zum Nachtheile des Erben stattfinde. Wollte man da nun sagen, diese Verfügung Petronilla's zu Gunsten ihrer Tochter Fiorenza sei zum Nachtheile des gesetzlichen Erben, d. h. Andrea Zeno's, so ist zu entgegnen, dass dieselbe mit Bewilligung des Oberlehnsherrn und Zeno's selbst getroffen worden ist, und somit das was mit seiner Zustimmung geschah, offenbar nicht zu seinem Präjudiz geschehen ist.“ Somit sei die erste Frage zu bejahen, da sich Petronilla bei der Belehnung Andrea's es ausdrücklich vorbehalten, über ein Drittel des Lehens zu Gunsten eines ihrer Kinder auf dessen Lebenszeit disponiren zu dürfen. Hinsichtlich der zweiten Frage aber sei zu entgegnen, dass Petronilla, wollte sie der Fiorenza ein Drittel des Lehens hinterlassen, dies nothwendig speciell erwähnen musste; da dies aber nicht geschah, so ist es aus zwei Gründen klar, dass sie auch der Fiorenza nicht ein Drittel vermachen wollte. Zuerst, „weil Recht und Billigkeit gebieten, dass Niemand mit allgemeinen Worten sagen soll, er habe über Etwas verfügen wollen, über das ihm kein Recht zustand“. Nun konnte aber Petronilla darüber nur auf Lebenszeit des Kindes dem sie es hinterlassen wollte, verfügen. „Liess sie daher der Fiorenza ihr Erbtheil mit der Bedingung, darüber im Leben und Sterben frei schalten zu können, so wollte sie ihr offenbar mit diesen Worten nicht das Lehen lassen, über welches sie im Sterben nicht zu Fiorenza's Gunsten verfügen durfte.“ Zweitens aber kann die Verfügung nur über ein solches Ding geschehen, das den Worten derselben entspricht; was aber hier nicht stimmt, da es sich lediglich um eine Übertragung auf Lebenszeit handelt. Somit ist Fiorenza's Klage unbegründet und abzuweisen.

Dieses höchst interessante Actenstück lehrt uns nun, dass zu derselben Zeit *Fiorenza Zeno*, Tochter des Herzogs *Pietro* und *Gattinn Marino Falier's*, die 1437 von letzterem erhobenen Ansprüche aufs Neue gegen *Crusino* vorgebracht hatte. Allein die Republik adoptirte das Gutachten der beiden Rechtsgelehrten, während sie für *Petronilla Zeno's* Abfindung Güter *Crusino's* mit Beschlagnahme belegte. Da um dieselbe Zeit (schon 1453) Herzog *Giovan Jacopo*, damals erst 5 Jahre alt, mit Tode abgegangen war, und sein ältester